

lung eines Arbeitsplatz- bzw. Wohnungswechsels soll der Kontrolle der Arbeits- und Wohnverhältnisse dienen und insbesondere einem unkontrollierten Wechsel Vorbeugen. Damit wird das Ziel verfolgt, diese Bürger für längere Zeit zur Sicherung einer kontinuierlichen Erziehung in ein Arbeitskollektiv oder in ein geeignetes Freizeitkollektiv fest zu integrieren. Der Leiter der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei kann dem Verurteilten auch zusätzliche Meldepflichten übertragen.

7. **Ziffer 2** enthält die Möglichkeit, zur Verhütung von Straftaten, zur Beseitigung von Verführungssituationen und mit dem Ziele des Abbaues von Ansätzen zu asozialer ordnungsstörender Lebensweise differenzierte polizeiliche Auflagen zu erteilen. Die gesetzliche Regelung ermöglicht eine spezielle Ausgestaltung der Auflagen, um Umgehungsversuche durch den Beauftragten auszuschließen. Es ist zulässig, dem Verurteilten den Aufenthalt und das Verweilen zeitweilig oder für die gesamte Dauer der Kontrollmaßnahmen dort zu untersagen, wo er unter kriminalitätsvorbeugenden Gesichtspunkten ungünstig beeinflusst werden könnte. Dazu können gehören: Grenzgebiete, bestimmte Gaststätten oder andere Lokalitäten, wie Jahrmärkte, Rummelplätze oder auch Örtlichkeiten, die der Volkspolizei als Treffpunkt kriminell gefährdeter Personen bekannt sind, z. B. auch sogenannte Partywohnungen. Unter gleichen Voraussetzungen sind ggf. Verbote aufzuerlegen, die den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen (ehemalige Tatbeteiligte oder Mithäftlinge aus dem Strafvollzug, Vorbestrafte usw.) ausschließen und insbesondere gewährleisten sollen, daß der Verurteilte nicht erneut in eine ungeeignete Umgebung gelangt, die ihn wiederum gesetzwidrig beeinflussen könnte. Auch die mögliche Untersagung des Besitzes oder der Verwendung bestimmter Gegenstände dient diesen vorbeugenden Zielen, letzteres besonders dann, wenn im Zusammenhang mit der Straftat Einziehungen vorgenommen wurden (PKW) oder Erlaubnisse (Fahrerlaubnis) entzogen worden sind.

8. Die nach **Ziff. 3** möglichen Auflagen sollen durch eine exakte Aufsicht und Kontrolle bewirken, daß allen Versuchen, sich den Kontrollmaßnahmen zu entziehen, rechtzeitig begegnet werden kann. Erfahrungsgemäß suchen kriminell Gefährdete oft unangemeldet Unterschlupf bei asozialen Personen. Zur Vermeidung von Rückfälligkeit sind deshalb Anordnungen im Rahmen der staatlichen Kontrollmaßnahmen zulässig, einen bestimmten Wohn- oder Aufenthaltsort zu beziehen. Möglich ist auch die Zuweisung bestimmter Aufenthaltsbereiche, die nicht ohne Zustimmung der Deutschen Volkspolizei verlassen werden dürfen.

Von großer Bedeutung für die Wiedereingliederung ist auch die Auflage, den zugewiesenen Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung zu wechseln.

9. Als weitere Auflage ist die Beschränkung von Ausreisemöglichkeiten — z. B. im Rahmen des visafreien Reiseverkehrs — zulässig (**Ziff. 4**).

Ferner können durch die zuständigen Organe, z. B. den Rat des Kreises, staatliche Erlaubnisse oder Genehmigungen (z. B. Gewerbeerlaubnis) versagt, entzogen oder eingeschränkt werden.

**10. Die Aufenthalts-, Wohn- und anderen umschlossenen Räume** des Verurteilten können kontrolliert werden, ohne daß die für Durchsuchungen erforderlichen prozessualen Voraussetzungen vorliegen. **Diese** Kontrolle bedarf keiner richterlichen Bestätigung. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Durchsuchung vor, ist diese auch zur Nachtzeit zulässig.

**11. Die Dauer der staatlichen Kontrollmaßnahmen beträgt** gemäß **Abs. 4** mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Sie darf bei Haftstrafen jedoch nicht mehr als drei Jahre betragen, bei Verurteilung auf Bewährung die Bewährungszeit nicht übersteigen (zum Beginn und zur Dauer der Wiedereingliederungsmaßnahmen vgl. OG-Inf. 1980/5, S. 58).

12. Wird dem Verurteilten **Strafausset-**